

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. MRZ. 1995** beschlossen:

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(NÖ Vergabegesetz)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Geltungsbereich

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich - Allgemeines
- § 2 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen
- § 3 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- § 4 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
- § 5 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling
- § 6 Persönlicher Geltungsbereich
- § 7 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Begriffsbestimmungen und Grundsätze des Vergabeverfahrens
- § 9 Die Ausschreibung
- § 10 Das Angebot
- § 11 Das Zuschlagsverfahren
- § 12 Prüfung der Angebote

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen

- § 13 Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen
- § 14 Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen
- § 15 Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen
- § 16 Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Abschnitt IV
Rechtsschutz

- § 17 Schlichtungsverfahren
- § 18 Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates
- § 19 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens
- § 20 Einstweilige Verfügungen
- § 21 Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers
- § 22 Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im
Nachprüfungsverfahren
- § 23 Kontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- § 24 Zivilrechtliche Bestimmungen
Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
- § 25 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern
oder Mitbieterern
- § 26 Rücktrittsrecht des Auftraggebers
- § 27 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften
- § 28 Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

- § 29 Mitteilungspflichten
- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Anhang 1: Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen
Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 1 Abs. 2 Z.1

Anhang 2: Bauaufträge nach § 1 Abs. 3

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Lieferaufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie das Verlegen und die Installation, ist.

(2) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Bauaufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten oder
2. ein Bauwerk als Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt,

ist.

(3) Für Bauaufträge, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben, von diesen aber zu mehr als 50 % direkt gefördert werden, gilt dieses Gesetz nur, wenn es sich um Aufträge im Sinne des Anhanges 2 handelt.

(4) Dieses Gesetz gilt für Baukonzessionsaufträge, das sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand von Abs. 2 nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz auch für Lieferaufträge über Software, sofern diese zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder zur Verwendung in Verbindung mit einem öffentlichen Telekommunikationsdienst erworben wird.

(6) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor umfassen Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen.

(7) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die andere als die in Abs. 1 und 6 genannten Dienstleistungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren einschließlich des Wertes des für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Verlegens und der hierfür erforderlichen Installation sowie der Software-Aufträge im Sinne des Abs. 5 höher ist als der Wert der anderen von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

(8) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits ausgeschriebene Leistungen sowie auf Vorhaben, bei denen vor dem 1. Jänner 1994 auf Grundlage der damals geltenden Rechtslage die Durchführung von den zuständigen Organen des öffentlichen Auftraggebers konkret beschlossen und die Finanzierung sichergestellt war.

§ 2

Schwellenwerte bei Lieferaufträgen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Lieferaufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200.000 ECU beträgt.

(2) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes;
 2. bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer das 48fache der monatlichen Zahlung.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, anzusetzen. Die Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen.
- (4) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.
- (5) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
- (6) Ein Beschaffungsauftrag für bestimmte Mengen von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

§ 3

**Schwellenwerte bei Bauaufträgen und
Baukonzessionsaufträgen**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Errechnung des in Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(3) Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfaßten Bauwerke, dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

**Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und
Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor**

(1) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Lieferaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatz-

steuer mindestens 400.000 ECU beträgt, im Telekommunikationsbereich dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600.000 ECU beträgt.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Bauaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens fünf Millionen ECU beträgt.

(3) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit der Gesamtwert des Auftrages einschließlich des geschätzten Restwertes;
2. bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(4) Sieht der beabsichtigte Auftrag Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(5) Handelt es sich um eine Beschaffung von Lieferungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von Aufträgen, die an einen oder an mehrere Auftragnehmer zu vergeben sind, oder von Dauer- aufträgen, so ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:

1. der nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtigende Gesamtwert der Aufträge, die während des vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahres oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen, oder
2. der kumulierte Wert der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages, bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten jedoch während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.

(6) Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.

(7) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes, wobei als Bauwerk das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten gilt, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

(8) Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes gilt bei der Aufteilung einer Lieferung in mehrere Lose § 2 Abs. 4, bei der Aufteilung eines Bauwerkes in mehrere Lose § 3 Abs. 2.

(9) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, einzubeziehen.

(10) Der Wert der Waren, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

(11) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieses Gesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

§ 5

Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

(1) Für die Höhe der Schwellenwerte ist der nach den folgenden Bestimmungen festgelegte Schillinggegenwert maßgeblich.

(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ist von der Landesregierung durch Verordnung festzustellen. Hierbei hat die Berechnung auf den durchschnittlichen Tageskursen des Schilling in ECU für die 24 Monate zu beruhen, die mit dem letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Jänner vorausgeht. Die Berechnung der Schwellenwerte in Schilling hat erstmals zum 1. Jänner 1994 und in der Folge in Abständen von jeweils zwei Jahren zu erfolgen.

§ 6

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

1. das Land,
2. die Gemeinden,
3. die Gemeindeverbände,
4. die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof gemäß Art. 127 und Art. 127a B-VG unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmen, soweit diese zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und das Land zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt, sowie
5. Landesgesellschaften und Städtische Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 762/1992, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, LGBL. 7800.

(2) Beteiligungen von Gemeinden an Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z.4 sind einer Beteiligung des Landes gleichzuhalten.

(3) Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z.4 gleich hoch, dann gilt das Unternehmen als öffentlicher Auftraggeber, wenn es seinen Sitz im Land hat.

(4) Ein Unternehmen ist auch dann ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Abs. 1, wenn

1. es alle Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 4 mit Ausnahme des Kriteriums, daß der Anteil des Landes die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile darstellt, erfüllt,
2. es weder aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der Gebietskörperschaften noch aufgrund seines Sitzes unter den Anwendungsbereich eines Vergabegesetzes des Bundes oder der Länder fällt und
3. sich der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit auf das Gebiet des Landes bezieht.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht

1. wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,
2. für Aufträge aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation,
3. für Aufträge, soweit aufgrund von Staatsverträgen abweichende Regelungen einzuhalten sind,
4. für die Vergabe von Aufträgen, wenn ein Auftraggeber im Rahmen der Verwaltung des Bundesvermögens (Art. 104 Abs. 2 B-VG) oder durch Inanspruchnahme von Förderungen an Vergaberegulungen des Bundes gebunden ist.

(2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit sich dies aus § 16 ergibt. Auf Vergaben in diesem Bereich findet der Abschnitt IV keine Anwendung.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Begriffsbestimmungen und Grundsätze des Vergabeverfahrens

(1) Die §§ 9 bis 21 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 16, 18 Abs. 3 und 19 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Sofern eine Bekanntmachung nicht bereits gemäß § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderlich ist, gilt für die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises Pkt. 1.6 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß die Führung einer Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber nur zulässig ist, wenn ein offener Zugang von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.

(3) Für die Preiserstellung und die Preisarten gilt Pkt. 1.10 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

(4) Für die Arten möglicher Sicherstellungen gilt Pkt. 1.11 der ÖNORM A 2050.

(5) Unter "Bundesvergabegesetz" versteht dieses Gesetz das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz -BVergG), BGBl. Nr. 462/1993.

(6) Unter "ÖNORM A 2050" versteht dieses Gesetz die ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm", Ausgabe 1. Jänner 1993 *).

*) Die ÖNORM A 2050 kann beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, bezogen werden und ist in der Anlage des BGBl. Nr. 17/1994 enthalten.

§ 9

Die Ausschreibung

- (1) Die §§ 22 bis 28 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 22 Abs. 6 und 12 bis 14 und der §§ 23 Abs. 3 und 24 Abs. 2 und 3 - sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wird in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt, dürfen auch Teil- und Alternativangebote abgegeben werden. Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt § 22 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß.
- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes - Pkt. 2.1 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß die Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen gegebenenfalls auf für die Planung und Ausschreibung umweltgerechter Produkte sowie umweltgerechter Verfahren geeignete technische Spezifikationen Bezug zu nehmen und diese zu berücksichtigen hat.
- (4) Für die Beschreibung der Leistung gilt Pkt. 2.2 der ÖNORM A 2050.
- (5) Für die technischen Spezifikationen und die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages gelten - unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes - Pkt. 2.2.1.1, Pkt. 2.2.4 und 2.3 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß
1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,
 2. die Kautions 5 % des Auftragswertes nicht überschreiten soll,
 3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 % festzusetzen ist,
 4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 % nicht überschreiten soll und - wenn er S 20.000,-- unterschreitet - nicht einbehalten werden muß,
 5. als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,

6. Bankgarantiebrieft und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers
 - a) ohne Angabe des Grundes oder
 - b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundeszu erfolgen hat,
7. Bankgarantiebrieft und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,
8. die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung und nur mit Zustimmung der hiefür zuständigen Stellen gemacht werden dürfen,
9. in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall die Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistung einzustellen, sowie
10. für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

§ 10

Das Angebot

(1) Die §§ 29 und 31 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 29 Abs. 3 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Angebote gilt Pkt. 3.2, hinsichtlich der Einreichung der Angebote gilt Pkt. 3.3 der ÖNORM A 2050.

§ 11

Das Zuschlagsverfahren

(1) Die §§ 32 und 33 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 33 Abs. 4 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Öffnung der Angebote gelten die Punkte 4.2.5 bis 4.2.8 der ÖNORM A 2050 mit der Maßgabe, daß auch einzelne Einheitspreise oder Positionspreise aus Schreiben der Bieter über nachträgliche Preisänderungen zu verlesen sind.

§ 12

Prüfung der Angebote

(1) Die §§ 34 bis 43 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 34 Abs. 6, 36 Abs. 2, 38 Abs. 1 und 3 und 41 Abs. 2 - sinngemäß anzuwenden.

(2) Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens dürfen mit den Bewerbern oder Bietern Erörterungen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren, zu vervollständigen oder zu optimieren, sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt. Erörterungen über die Preise sind jedoch ausgeschlossen.

(3) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen und daraus sich ergebende Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des § 10 Bundesvergabegesetzes zulässig.

(4) Für die Prüfung der Angebote in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gilt Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A 2050.

(5) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung gilt Pkt. 4.3.6 der ÖNORM A 2050.

(6) Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses gilt Pkt. 4.7.2 der ÖNORM A 2050.

Abschnitt III**Besondere Bestimmungen****§ 13****Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe
von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen**

(1) Hinsichtlich der Eignungskriterien sind §§ 44 und 45 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Bekanntmachungen ist § 46 des Bundesvergabegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. die Verordnung über besondere Formulare für Bekanntmachungen oder Mitteilungen gemäß den aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vergabevorschriften durch die Landesregierung erlassen werden kann und
2. Bekanntmachungen nach diesem Gesetz, soweit sie für das Land als Auftraggeber erfolgen, in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung zu veröffentlichen sind.

(3) Hinsichtlich der Fristen sind §§ 47 bis 49 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der technischen Spezifikationen ist § 50 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 14**Besondere Bestimmungen über die Vergabe
von Lieferaufträgen**

Die §§ 51 bis 54 und 56 des Bundesvergabegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15

**Besondere Bestimmungen über die Vergabe
von Bau- und Baukonzessionsaufträgen**

Die §§ 57 bis 66 des Bundesvergabegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16

**Besondere Bestimmungen für Auftraggeber
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor**

(1) Für öffentliche Auftraggeber, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten - unbeschadet des Abschnittes I dieses Gesetzes - die §§ 9 und 68 bis 77 des Bundesvergabegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß, daß sich die darin enthaltenen Verordnungs-ermächtigungen auf die Landesregierung beziehen.

(2) Der Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikationssektor umfaßt die im § 67 Abs. 2 bis 6 des Bundesvergabegesetzes angeführten Tätigkeiten.

Abschnitt IV**Rechtsschutz****§ 17****Schlichtungsverfahren**

(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird die "NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge" eingerichtet. Diese ist berufen, in einem konkreten Vergabeverfahren zwischen dem Auftraggeber und einem Bieter oder Bewerber (im folgenden als Streitteile bezeichnet) zu vermitteln.

(2) Ein Bieter oder Bewerber eines bestimmten Vergabeverfahrens kann um Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers wegen Rechtswidrigkeit schriftlich ersuchen, wenn er auf geeignete Weise glaubhaft macht, daß er

- am Abschluß eines dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages ein Interesse hat und
- ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

In dem Ersuchen ist ein bestimmtes Begehren zu stellen. Gleichzeitig hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren.

(3) Die Streitteile haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken.

(4) Die Schlichtungsstelle hat - ohne dabei an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden zu sein - ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, in mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlungen zwischen den Streitteilen Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken.

(5) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitteilen ist je eine Abschrift hievon zu übermitteln.

§ 18

Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates

(1) Die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens obliegt dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.

(2) Bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages ist der Unabhängige Verwaltungssenat zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Gesetz und die hiezu ergangenen Verordnungen zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 20) sowie
2. zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der vergebenden Stelle des Auftraggebers (§ 21).

(3) Nach erfolgtem Zuschlag ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. In einem solchen Verfahren ist der Unabhängige Verwaltungssenat ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob einem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(4) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat ein Nachprüfungsverfahren nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

§ 19

Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

(1) Das Nachprüfungsverfahren kann nur auf Antrag eines Bieters oder Bewerbers eingeleitet werden.

(2) Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn in derselben Sache

- ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde und
- in diesem Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung erzielt wurde.

(3) In den Fällen des § 18 Abs. 3 ist ein Antrag auch überdies nur zulässig, wenn er spätestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages gestellt wird. Nach Ablauf von sechs Monaten ab erfolgtem Zuschlag ist ein Antrag keinesfalls mehr zulässig.

(4) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung des Auftraggebers,
2. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß,
3. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. eine Abschrift der Niederschrift des Schlichtungsverfahrens.

(5) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

§ 20

Einstweilige Verfügungen

(1) Sobald das Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung muß spätestens einen Monat nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Der Antragsteller hat die von ihm begehrte vorläufige Maßnahme, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und die unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.

(3) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Unabhängige Verwaltungssenat die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Überwiegen die nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, so ist von ihrer Erlassung abzusehen.

(4) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über eine allfällige Aufhebung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(5) Die einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(6) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Sie darf zwei Monate nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung weggefallen sind, hat der Unabhängige Verwaltungssenat diese unverzüglich auf Antrag oder von amtswegen aufzuheben. Die einstweilige Verfügung tritt mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über das Begehren im Nachprüfungsverfahren jedenfalls außer Kraft.

(7) Einstweilige Verfügungen können nicht abgesondert von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst bekämpft werden. Sie sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991.

§ 21

Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine im Zuge des Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn sie

1. im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen steht und
2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

(3) Nach erfolgtem Zuschlag hat der Unabhängige Verwaltungssenat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bloß festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt oder nicht.

§ 22

**Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im
Nachprüfungsverfahren**

(1) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 866/1992) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch S 800.000,--.

§ 23

Kontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Wird die Republik Österreich oder ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegender Auftraggeber von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beseitigen, hat der betroffene Auftraggeber den Bundesbehörden bei deren Vorgehen gemäß § 96 des Bundesvergabegesetzes die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber hat die Landesregierung vom Einschreiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Zivilrechtliche Bestimmungen Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

(1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen durch Organe einer vergebenden Stelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der vergebenden Stelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten. Der Ersatz eines entgangenen Gewinnes kann nicht geltend gemacht werden.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz festgestellt worden ist, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 622/1994, beteiligt haben. Diese Person haftet mit dem schuldtragenden Organ des Auftraggebers solidarisch.

§ 25

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern

(1) Wenn der Antragsteller, auf dessen Antrag eine einstweilige Verfügung bewilligt worden ist, oder dessen Begehren im Nachprüfungsverfahren stattgegeben worden ist, von einer ihm dadurch ermöglichten Beteiligung am Vergabeverfahren keinen Gebrauch macht, hat er dem Auftraggeber sowie allenfalls betroffenen Mitbewerbern oder Mitbietern für alle durch die einstweilige Verfügung entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(2) Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung geltend zu machen.

§ 26**Rücktrittsrecht des Auftraggebers**

Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, derer er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung oder die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

§ 27**Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften**

Im übrigen bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen sowie Rücktrittsrechte unberührt.

§ 28**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Zur Entscheidung über Ansprüche gemäß §§ 24 bis 26 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht St. Pölten zuständig.

(2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 18 Abs. 3 erfolgt ist. Unbeschadet des Abs. 3 sind das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat an eine solche Feststellung gebunden.

(3) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 29

Mitteilungspflichten

Die Auftraggeber sind - soweit dies gemäß den aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vergabevorschriften erforderlich ist - verpflichtet,

1. die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten sowie
2. die aufgrund dieses Gesetzes zu erstellenden Berichte zur Verfügung zu stellen.

§ 30

Strafbestimmungen

Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind,

1. seine Auskunftspflichten gemäß § 23 verletzt oder
2. seine Mitteilungspflichten gemäß § 29 nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu bestrafen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt - mit Ausnahme von Abs.2 - mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

ANHANG 1

Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 1 Abs. 2 Z.1

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Positionen	Beschreibung
50			BAUWERBE
	500		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch
	501		Rohbaugewerbe
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstige Rohbaugewerbe (einschließlich Zimmerei)
	502		Tiefbau
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Bauinstallation
		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizungs-, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
		503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.

504

- 504.1 Allgemeines Ausbaugewerbe
- 504.2 Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
- 504.3 Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
- 504.4 Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
- 504.5 Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
- 504.6 Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG 2

Baufträge nach § 1 Abs. 3

Allgemeiner Tiefbau

Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau

Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen

Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und
Talsperrenbau)

Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und
Landebahnen)

Spezialbau für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern,
Kläranlagen

Sonstiger Spezialbau

Errichtung von Krankenhäusern

Sporteinrichtungen

Erholungseinrichtungen

Freizeiteinrichtungen

Schul- und Hochschulgebäuden

Verwaltungsgebäuden